

Medienmitteilung

3. Oktober 2017

SIX Exchange Regulation
SIX Swiss Exchange AG
Pfungstweidstrasse 110
Postfach
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
F +41 58 499 2710
pressoffice@six-group.com

Erfahrungen mit dem Offenlegungsrecht gemäss FinfraG und FinfraV-FINMA

Die Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange publiziert ihren Jahresbericht 2016

- **Mit der Inkraftsetzung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) per 1. Januar 2016 wurde die Pflicht zur Meldung von Stimmrechten neu geregelt. Im Verlauf des Jahres 2016 wurden diese Bestimmungen durch die Praxis der Offenlegungsstelle konkretisiert.**
- **Weil gewisse Betroffene mit der konkreten Umsetzung dieser Pflichten Schwierigkeiten bekundeten, änderte die FINMA die entsprechende Verordnungsbestimmung im Frühjahr 2017.**
- **Die Anzahl der Offenlegungsmeldungen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr deutlich, während die Anzahl möglicher Verletzungen nur in geringerem Umfang zunahm.**

Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen

Die Einführung der Pflicht zur Meldung von Stimmrechten (Art. 120 Abs. 3 FinfraG) hat zu diversen Anfragen geführt. So hatte die Offenlegungsstelle im Rahmen einer Empfehlung beispielsweise zu beurteilen, ob gewisse vertragliche Bestimmungen eine Pflicht zur Meldung von Stimmrechten auslösen. Die Offenlegungsstelle kam zum Schluss, dass dies in bestimmten Konstellationen erst nach dem Eintritt von weiteren Voraussetzungen der Fall ist. In anderen Konstellationen hingegen ermächtigte der Vertrag die berechnigte Partei unmittelbar mit dessen Abschluss zur Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen und die Meldepflicht entsteht diesbezüglich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Teilrevision der FinfraV-FINMA

Die Finanzmarktinfrastukturvordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) enthält ausführende Bestimmungen zu den Pflichten hinsichtlich Meldung von Stimmrechten. Nach der ursprünglichen Version der Verordnung galt bei juristischen Personen als zur Ausübung der Stimmrechte ermächtigt, wer die betreffende juristische Person beherrschte. Diese Regelung löste bei verschiedenen Betroffenen praktische Schwierigkeiten bei der Umsetzung aus. Die FINMA schlug deshalb eine Anpassung der Regelung vor: Diejenige Person, die tatsächlich über die Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen entscheiden kann, wird meldepflichtig.



Anlässlich der Anhörung zum Anpassungsvorschlag der FINMA begrüßte eine grosse Mehrheit der Anhörungsteilnehmer die Änderung. Ausserdem erachteten einige Teilnehmer eine alternative Möglichkeit zur Erfüllung der Meldepflichten als sinnvoll. Seit 1. März 2017 gilt nun die angepasste Version der Verordnung. Primär ist meldepflichtig, wer tatsächlich über die Ausübung der Stimmrechte entscheiden kann. Gleichzeitig wurde eine Wahlmöglichkeit geschaffen: Wird diejenige Person, die über die Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen entscheiden kann, beherrscht, ist es ebenfalls zulässig, dass die beherrschende Person die Meldepflichten auf konsolidierter Basis erfüllt.

Deutlicher Anstieg der Anzahl Meldungen

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Anzahl Offenlegungsmeldungen um ca. 25% auf 1'587 (2016: 1'267). Die Anzahl möglicher Verletzungen stieg zwar ebenfalls an, jedoch nicht im selben Umfang wie die Anzahl Meldungen, nämlich lediglich um ca. 17% von 70 auf 82.

Unter folgendem Link finden Sie den Jahresbericht 2016 der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/shared/component/redirected/disclosure-annual-reports.html>

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/investor/obligations/disclosure-of-shareholdings.html>

Für Fragen steht Ihnen Stephan Meier, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 3290
Fax: +41 58 499 2710
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation

SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange gewährleistet. SIX Exchange Regulation ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com

Offenlegungsstelle

Die Offenlegungsstelle ist eine eigene Abteilung innerhalb SIX Exchange Regulation. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Offenlegungsstelle untersteht in rechtlicher Sicht der direkten Aufsicht durch die FINMA, der Offenlegungsstelle kommen dabei jedoch keine hoheitlichen Kompetenzen zu.



Die im Bundesrecht verankerte Offenlegungsstelle wurde mit der Einführung der Pflicht geschaffen, Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz kotiert sind, oder einer Gesellschaft mit Sitz im Ausland, deren Beteiligungspapiere ganz oder teilweise in der Schweiz hauptkotiert sind, offen zu legen, wenn diese Grenzwerte von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 und 66 2/3 % der Stimmrechte erreichen, über- oder unterschreiten. Die Offenlegung bedeutender Aktionäre schafft Transparenz bei den Beteiligungsverhältnissen und wirtschaftlichen Interessen an kotierten Gesellschaften und übernimmt eine Vorwarnfunktion hinsichtlich möglicher Unternehmensübernahmen. Die Aufgabe der Offenlegungsstelle besteht darin, Meldungen entgegenzunehmen, Melde- und Veröffentlichungspflichten zu überwachen, mögliche Meldepflichtverletzungen der FINMA anzuzeigen, Ausnahmen und Erleichterungen von der Meldepflicht zu gewähren und Vorabentscheide über den Bestand oder Nichtbestand einer Meldepflicht zu fällen.

SIX

SIX betreibt die schweizerische Finanzplatzinfrastruktur und bietet weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Wertschriftenhandel und -abwicklung sowie Finanzinformationen und Zahlungsverkehr an. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (rund 130 Banken verschiedenster Ausrichtung und Grösse) und erwirtschaftete 2016 mit über 4'000 Mitarbeitenden und Präsenz in 25 Ländern einen Betriebsertrag von 1,8 Milliarden Schweizer Franken und ein Konzernergebnis von 221,1 Millionen Schweizer Franken.

www.six-group.com